Bundesgesetzblatt

269

Teil II

Z 1998 A

1966	Ausgegeben zu Bonn am 25. Mai 1966	Nr. 18

Tag	Inhalt	Seite
16. 5. 66	**Gesetz zu dem Übereinkommen vom 17. Dezember 1962 über die Haftung der Gastwirte für die von ihren Gästen eingebrachten Sachen**	269
17. 5. 66	Dreiunddreißigste Verordnung zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1966 (Angleichungszölle für Dextrine und Stärke)	277
25. 4. 66	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Pariser Verbandsübereinkunft zum Schutz des gewerblichen Eigentums in der am 31. Oktober 1958 in Lissabon beschlossenen Fassung	279
29. 4. 66	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Abkommens zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Kaiserreich Iran über die Liquidation des früheren deutsch-iranischen Verrechnungsverkehrs	280

Gesetz zu dem Übereinkommen vom 17. Dezember 1962 über die Haftung der Gastwirte für die von ihren Gästen eingebrachten Sachen

Vom 16. Mai 1966

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Dem in Paris am 17. Dezember 1962 von der Bundesrepublik Deutschland unterzeichneten Übereinkommen über die Haftung der Gastwirte für die von ihren Gästen eingebrachten Sachen wird zugestimmt. Das Übereinkommen wird nachstehend veröffentlicht.

Artikel 2

Dieses Gesetz gilt auch im Land Berlin, sofern das Land Berlin die Anwendung dieses Gesetzes feststellt.

Artikel 3

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Der Tag, an dem das Übereinkommen nach seinem Artikel 4 für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft tritt, ist im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 16. Mai 1966

Der Bundespräsident
Lübke

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Mende

Der Bundesminister der Justiz
Dr. Jaeger

Der Bundesminister des Auswärtigen
Schröder